

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnism. 1128, 1129 und 1130
Urteil Nr. 114/98 vom 18. November 1998

### URTEIL

---

*In Sachen:* Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 2bis § 1 des Gesetzes vom 24. Februar 1921 über den Handel mit Giftstoffen, Schlaf- und Betäubungsmitteln, Desinfektionsmitteln und Antiseptika sowie auf die Artikel 1 (Nr. 15), 11 und 28 des königlichen Erlasses vom 31. Dezember 1930 über den Handel mit Schlaf- und Betäubungsmitteln, gestellt vom Strafgericht Brüssel.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, L. François, P. Martens, J. Delruelle, G. De Baets, E. Cerexhe, H. Coremans, A. Arts, R. Henneuse und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*



## I. *Gegenstand der präjudiziellen Fragen*

In seinen Urteilen vom 30. Juni 1997 in Sachen der Staatsanwaltschaft gegen S.D., H.E. und M.B., deren Ausfertigungen am 11. Juli 1997 in der Kanzlei des Hofes eingegangen sind, hat das Gericht erster Instanz Brüssel folgende präjudizielle Fragen gestellt:

“ Verstoßen Artikel 2bis § 1 des Gesetzes vom 24. Februar 1921 in der durch das Gesetz vom 9. Juli 1975 abgeänderten Fassung und die Artikel 1 (Nr. 15), 11 und 28 des königlichen Erlasses vom 31. Dezember 1930 in der durch Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 20. Februar 1987 abgeänderten Fassung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie die Einfuhr, die Herstellung, den Besitz, den Verkauf, das Zum-Kauf-Anbieten, die Abgabe oder den Erwerb, gegen Entgelt oder kostenlos und ohne vorherige Genehmigung durch den für das Gesundheitswesen zuständigen Minister, von Cannabis durch Personen, die weder Arzt noch Apotheker noch Tierarzt sind und die nicht kraft einer gültigen ärztlichen Vorschrift die Substanz erworben haben oder in deren Besitz gelangt sind, unter Strafe stellen, soweit die fraglichen Bestimmungen

- nicht unter den verschiedenen vorgenannten Arten der Beschaffung unterscheiden, je nachdem, ob der Angeschuldigte im Hinblick auf den persönlichen Konsum oder aber auf den Wiederverkauf darauf zurückgegriffen hat;

- die verschiedenen Schlaf- und Betäubungsmittel oder andere psychotrope Stoffe, die zur Abhängigkeit führen können und auf die sich Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 31. Dezember 1930 in der durch Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 20. Februar 1987 abgeänderten Fassung bezieht, gleich behandeln;

[In der zweiten und dritten Rechtssache wurde der letztgenannte Punkt folgendermaßen formuliert:]

- Cannabis und die übrigen Schlaf- und Betäubungsmittel oder andere psychotrope Stoffe, die zur Abhängigkeit führen können und auf die sich Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 31. Dezember 1930 in der durch Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 20. Februar 1987 abgeänderten Fassung bezieht, gleich behandeln;

- den Konsum von Cannabis unter Strafe stellen, wohingegen der Konsum anderer Erzeugnisse, bei denen nicht wissenschaftlich erwiesen ist, daß sie weniger gesundheitsschädlich wären oder zu einer geringeren Abhängigkeit führen würden, nicht unter die Anwendung des Strafgesetzes fällt;

- in Anbetracht der geringeren gesellschaftlichen Mißbilligung des Cannabiskonsums die Staatsanwaltschaft dazu veranlassen können, eine stark divergierende Verfolgungspolitik zu führen? ”

## II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

S.D., M.B. und H.E. werden, je nach dem Fall, verfolgt wegen des Handels mit Cannabis und/oder wegen Gebrauchs von Cannabis in einer Gruppe, oder weil sie den Gebrauch von Cannabis vereinfacht haben. Das Gericht stellt von Amts wegen die o.a. präjudiziellen Fragen.



### III. Verfahren vor dem Hof

Durch Anordnungen vom 11. Juli 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der jeweiligen Besetzungen bestimmt.

Durch Anordnung vom 14. Juli 1997 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidungen wurden gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes mit am 11. September 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; mit denselben Briefen wurde die Verbindungsanordnung den Parteien notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 16. September 1997.

Der Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, hat mit am 27. Oktober 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen in jeder Rechtssache einen Schriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 18. Dezember 1997 und 30. Juni 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 11. Juli 1998 bzw. 11. Januar 1999 verlängert.

Durch Anordnung vom 29. April 1998 hat der Vorsitzende M. Melchior die Rechtssachen dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Hof den Ministerrat aufgefordert, spätestens am 22. Mai 1998 einen Ergänzungsschriftsatz bezüglich der Vereinbarkeit der in den präjudiziellen Fragen genannten Bestimmungen mit Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikeln 10 und 11 einzureichen.

Diese Anordnung wurde dem Ministerrat mit am 30. April 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Der Ministerrat hat mit am 20. Mai 1998 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Ergänzungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 8. Juli 1998 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 16. September 1998 anberaumt.

Diese Anordnung wurde dem Ministerrat und dessen Rechtsanwalt mit am 10. Juli 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 16. September 1998

- erschien RA J. Bourtembourg, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter R. Henneuse und M. Bossuyt Bericht erstattet,
- wurde der vorgenannte Rechtsanwalt angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

#### IV. In rechtlicher Beziehung

- A -

##### *Standpunkt des Ministerrats*

A.1.1. Mit der Annahme des Gesetzes vom 24. Februar 1921 habe der Gesetzgeber der Regierung die Mittel zur Verfügung stellen wollen, um die aus dem Internationalen Opiumabkommen vom 23. Januar 1912 sich ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen. Zu diesem Zweck habe er die Regierung ermächtigt, einerseits die Materie zu regeln und andererseits die Strafen festzulegen, mit denen die Übertretungen der Bestimmungen der auf der Grundlage der vorgenannten Ermächtigung angenommenen königlichen Erlasse belegt werden würden.

A.1.2. Die wichtigste der verschiedenen Abänderungen des Gesetzes vom 24. Februar 1921 sei jene, die durch das Gesetz vom 9. Juli 1975 vorgenommen worden sei. Dieses Gesetz sei einerseits eine Antwort auf die Entstehung von Rauschgift Händlerorganisationen und andererseits auf das Auftauchen neuer Stoffe, die mindestens ebenso schädlich seien wie die Betäubungsmittel. Zu diesem Zweck habe das Gesetz vom 9. Juli 1975 einerseits neue Übertretungen definiert und andererseits strengere Strafen für die Handlungen vorgesehen, die durch das Gesetz vom 24. Februar 1921 unter Strafe gestellt worden seien.

A.1.3. Belgien habe außerdem durch ein Gesetz vom 20. August 1969 das Einheits-Übereinkommen über Suchtstoffe genehmigt, das am 30. März 1961 unterzeichnet und durch das Genfer Protokoll vom 25. März 1972 abgeändert worden sei. Es wird erwähnt, daß Cannabis zu den Stoffen gezählt werde, die im Anhang des genannten Übereinkommens aufgeführt würden und daß sowohl Kontrollmaßnahmen als auch Verbotbestimmungen bezüglich der Herstellung, der Aus- und Einfuhr, des Handels, des Besitzes oder Gebrauchs auf diesen Stoff anwendbar seien. Außerdem sehe Artikel 36 § 1 des Übereinkommens die Verpflichtung vor, verschiedene auf Betäubungsmittel sich beziehende Handlungen unter Strafe zu stellen, wenn diese Handlungen mit Absicht vorgenommen würden, wobei die ernstesten Straftaten mit einer Freiheitsstrafe geahndet werden müßten.

A.1.4. Schließlich sei Artikel 2bis des Gesetzes vom 24. Februar 1921 durch das Gesetz vom 14. Juli 1994 abgeändert worden, um die Mittel zu erweitern, die zur Bekämpfung des Handels mit Stoffen mit hormonaler Wirkung, die den für den menschlichen Verzehr bestimmten Tieren verabreicht würden, erforderlich seien.

A.2. Kraft Artikel 142 der Verfassung und kraft Artikel 26 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 prüfe der Hof nur Normen gesetzgebender Art; daraus ergebe sich, daß der Hof nicht befugt sei, die präjudiziellen Fragen zu beantworten, insofern sie sich auf die Artikel 1, 11 und 28 des königlichen Erlasses vom 31. Dezember 1930 bezögen, "der kraft einer durch den Gesetzgeber verliehenen Ermächtigung angenommen worden ist".

A.3. Hinsichtlich der identischen Behandlung der Angeschuldigten, die sich einer Übertretung von Artikel 11 des vorgenannten königlichen Erlasses schuldig gemacht hätten, unabhängig davon, ob dies mit der Absicht, zu gebrauchen oder weiterzuverkaufen, erfolgt sei, werde einerseits bezweifelt, daß diese zwei Kategorien von Angeschuldigten sich in wesentlich unterschiedlichen Situationen befänden, und andererseits stelle sich nicht heraus, daß die strittige Bestimmung sie auf gleiche Weise behandle. Indem er die im Strafrecht klassische Technik einer Abstufung von Strafen anwende, ermögliche der Gesetzgeber den Höfen und Gerichten, die Strafe aufgrund der der Rechtssache eigenen Elemente anzupassen.

A.4. Die auf dem Gebiet der Sanktionen festgelegte identische Behandlung der unterschiedlichen, in Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 31. Dezember 1930 genannten Stoffe führe im wesentlichen zur Frage, ob nicht zwischen weichen und harten Drogen unterschieden werden müsse. Aus den gleichen Gründen wie jenen, die hierfür oben genannt würden (Einführung einer Abstufung von Strafen), werde die identische Behandlung beanstandet, da der Richter seine Strafe auf der Grundlage der Art der betreffenden Stoffe anpassen könne, vor allem je nachdem, ob es sich um harte oder weiche Drogen handle; die Vorarbeiten zum Gesetz vom 9. Juli 1975 würden die Notwendigkeit einer solchen Differenzierung der Bestrafung bestätigen.

A.5. Hinsichtlich des vorgenommenen Behandlungsunterschieds zwischen Cannabis und anderen ebenfalls giftigen Stoffen oder Stoffen, die eine ähnliche Abhängigkeit verursachen könnten, wird einerseits erwähnt, daß die Einstufung von Cannabis als Droge sich aus einem königlichen Erlaß, der sich der Zuständigkeit des Hofes entziehe, ergebe und daß andererseits nur der Gesetzgeber urteilen könne, ob und in welchem Maße das Verbot des Gebrauchs eines bestimmten Stoffes durch die Sorge um die Volksgesundheit gerechtfertigt werde. Den im Strafgesetz genannten Drogen sei gemeinsam, daß sie die Volksgesundheit gefährden würden und daß sie Betäubungsmittel seien; die anderen Stoffen wie Tabak oder Alkohol vorbehaltene Behandlung könne nicht als eindeutig willkürlich oder unvernünftig angesehen werden.

A.6. Insofern Artikel *2bis* des Gesetzes vom 24. Februar 1921 schließlich dazu führen würde, daß die Staatsanwaltschaft divergierende Leitlinien bezüglich der Strafverfolgung anwenden würde, sei dieses Risiko nicht auf die in den präjudiziellen Fragen genannten Bestimmungen zurückzuführen, sondern auf den Grundsatz der Opportunität der Strafverfolgung, der auf die Organisation der Parkette anwendbar sei; obwohl bezweifelt werde, daß es für diesen Grundsatz eine gesetzliche Basis gebe, liege diese jedenfalls nicht in den im vorliegenden Fall umstrittenen Bestimmungen.

*Ergänzungsschriftsatz des Ministerrats*

A.7. Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung verankere den Grundsatz der Gesetzlichkeit der Strafanrohungen; dieser Grundsatz bedeute, daß eine Tat nur dann strafbar sei, wenn sie zu dem Zeitpunkt, an dem sie begangen worden sei, einer durch das Strafgesetz mit Strafe belegten Tat entspreche.

Ogleich die in Artikel 12 Absatz 2 genannte Angelegenheit dem Gesetzgeber vorbehalten sei, schließe dies nicht die Intervention des Königs aufgrund der Durchführungsbefugnis aus, über die Er kraft Artikel 108 der Verfassung verfüge.

Diese Durchführungsbefugnis sei in doppelter Hinsicht begrenzt. Einerseits müsse Er dazu durch den Gesetzgeber ermächtigt sein. Andererseits müsse der Gesetzgeber im Gesetz die wesentlichen, durch Ihn zu beachtenden Grundsätze festlegen.

A.8. Anschließend wendet der Ministerrat diese Grundsätze auf das Dossier an.

Wenn die Strafanrohung so aufgefaßt werde, daß sie die Bestrafung für die unter Strafe gestellte Nichteinhaltung einer Verpflichtung im Auge habe, dann werde Artikel *2bis* des Gesetzes vom 24. Februar 1921 der Vorschrift von Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung gerecht.

Wenn hingegen der Begriff Strafanrohung auf die Verpflichtung abziele, deren Nichteinhaltung unter Strafe gestellt sei, dann müsse ebenfalls Artikel 1 des vorgenannten Gesetzes untersucht werden, da Artikel *2bis* als solcher keine einzige Verpflichtung festlege. Dem Ministerrat zufolge werde “diese Definition in Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 1921 auf eine 'relativ unbestimmte' Weise gegeben, weil diese Bestimmung den König ermächtigt, die betreffende Angelegenheit im Interesse der öffentlichen Gesundheit zu regeln und zu kontrollieren”. Daraus ergebe sich, daß die zwei Elemente der Strafanrohung, die Verpflichtung und die Sanktion, jedes in einer anderen Bestimmung festgelegt würden, wobei jede dieser zwei Bestimmungen untersucht werden müsse, damit man sich vergewissern könne, ob Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung beachtet worden sei.

A.9. Hinsichtlich der Frage, ob Artikel 1 des vorgenannten Gesetzes vom 24. Februar 1921 in bezug auf die dem König verliehene Ermächtigung präzise genug die wesentlichen Grundsätze bestimme, die der Intervention des Königs zugrunde liegen müßten, sei hervorzuheben, daß diese Ermächtigung dem König zur Reglementierung und Aufsicht verliehen werde und auf die öffentliche Gesundheit abziele - Präzisierungen, die den dem König verliehenen Spielraum im Rahmen Seiner Verordnungsbefugnis zur Durchführung der Gesetze beschränken würden. Daraus sei abzuleiten, daß die Artikel 1 und *2bis* der Vorschrift von Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung gerecht würden.

A.10. In der Annahme, daß der Hof urteilen werde, daß dies nicht der Fall sei, sei sodann die Frage zu untersuchen, ob dieser Verstoß diskriminierend sei.

Hinsichtlich der Zweckbestimmtheit der dem König verliehenen Ermächtigung sei es darum gegangen, der vollziehenden Gewalt die juristischen Mittel in die Hand zu geben, um den internationalen Verpflichtungen zu genügen, die sich aus dem durch das Gesetz vom 15. März 1914 genehmigten Opiumabkommen vom 23. Januar 1912 ergäben. Dieselbe Zielsetzung habe dem Gesetz vom 14. Juli 1994, mit dem das Gesetz vom 24. Februar 1921 abgeändert worden sei, zugrunde gelegen. Daraus sei, unter Berücksichtigung der “besonderen Verantwortung, die die Verfassung dem König hinsichtlich internationaler Beziehungen, des Abschließens von Verträgen und der Beachtung der daraus sich ergebenden Verpflichtungen sowie des technischen Charakters dieser Angelegenheit anvertraut hat”, abzuleiten, daß das angestrebte Ziel nicht ungesetzlich zu sein scheine.

Die beanstandete Ermächtigung sei angemessen hinsichtlich dieser Zielsetzung und nicht unverhältnismäßig, da die durch Artikel 12 Absatz 2 gebotenen Garantien nicht übermäßig beeinträchtigt würden.

- B -

### *In Hinsicht auf die Zuständigkeit des Hofes*

B.1.1. Die präjudiziellen Fragen beziehen sich sowohl auf Artikel 2bis § 1 des Gesetzes vom 24. Februar 1921 über den Handel mit Giftstoffen, Schlaf- und Betäubungsmitteln, Desinfektionsmitteln und Antiseptika als auch auf die Artikel 1 (Nr. 15), 11 und 28 des königlichen Erlasses vom 31. Dezember 1930 über den Handel mit Schlaf- und Betäubungsmitteln.

B.1.2. Artikel 2bis § 1 des Gesetzes vom 24. Februar 1921 bestimmt:

“Übertretung der Bestimmungen der kraft dieses Gesetzes ergangenen königlichen Erlasse über die Schlaf- und Betäubungsmittel und andere psychotrope Stoffe, die zur Abhängigkeit führen können - und deren Liste durch den König festgelegt wird -, sowie über den Anbau von Pflanzen, aus denen diese Stoffe gewonnen werden können, wird mit Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren und mit einer Geldbuße von tausend bis hunderttausend Franken oder mit nur einer dieser Strafen bestraft.”

Der königliche Erlaß vom 31. Dezember 1930 zählt in seinem Artikel 1 die verschiedenen Stoffe auf, die kraft Artikel 2 desselben Erlasses Betäubungsmittel darstellen; unter diesen Stoffen wird unter Punkt 15 von Artikel 1 Cannabis genannt.



Artikel 11 des o.a. Erlasses bestimmt:

“ Ohne vorherige Genehmigung durch Unseren für die Volksgesundheit zuständigen Minister darf niemand gegen Entgelt oder kostenlos Betäubungsmittel einführen, ausführen, herstellen, besitzen, verkaufen oder zum Kauf anbieten, abgeben oder erwerben. Diese Genehmigung ist persönlich. ”

Artikel 28 desselben Erlasses bestimmt schließlich:

“ Die Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Erlasses werden mit den durch das Gesetz vom 24. Februar 1921 vorgesehenen Strafen geahndet, unbeschadet der durch das Strafgesetzbuch festgelegten Strafen. ”

B.1.3. Der Hof ist nicht dafür zuständig, die Vereinbarkeit der Artikel 1, 11 und 28 des königlichen Erlasses vom 31. Dezember 1930 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu überprüfen.

Artikel 2*bis* § 1 des Gesetzes vom 24. Februar 1921 beinhaltet eine Ermächtigung, unter deren Anwendung der König eine Liste der Schlaf- und Betäubungsmittel sowie der anderen psychotropen Stoffe, die zur Abhängigkeit führen können, aufstellen kann.

Der Hof wird diese Bestimmung untersuchen, um zu urteilen, ob die von ihr dem König verliehene Ermächtigung verfassungsmäßig ist.

### *Zur Hauptsache*

B.2. Artikel 12 der Verfassung bestimmt:

“ Die Freiheit der Person ist gewährleistet.

Niemand darf verfolgt werden, es sei denn in den durch Gesetz bestimmten Fällen und in der dort vorgeschriebenen Form.

[...]”

B.3. Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung verleiht der gesetzgebenden Gewalt die Zuständigkeit, insbesondere die Fälle der Strafverfolgung festzulegen, und garantiert auf diese Weise jedem Bürger, daß kein einziges Verhalten unter Strafe gestellt wird außer kraft einer durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung gefaßten Entscheidung. Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung geht jedoch nicht so weit, den Gesetzgeber dazu zu verpflichten, jeden Aspekt der Strafverfolgung selbst zu regeln. Eine Delegation an den König steht nicht im Widerspruch zum Legalitätsprinzip, wenn die Ermächtigung präzise genug definiert wird und sich auf die Durchführung von Maßnahmen bezieht, deren wesentlichen Elemente vorab durch den Gesetzgeber festgelegt worden sind.

B.4. Artikel *2bis* § 1 des Gesetzes vom 24. Februar 1921 ermächtigt nicht nur den König, die von Ihm festgelegten Handlungen unter Strafe zu stellen. Er verweist ausdrücklich auf die “kraft dieses Gesetzes ” ergangenen königlichen Erlasse und weist ebenfalls auf die anderen Bestimmungen desselben Gesetzes hin, die der König beim Gebrauch der Ermächtigung ebenfalls beachten muß.

Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 1921 bestimmt:

“ Die Regierung wird ermächtigt, im Interesse der öffentlichen Gesundheit die Einfuhr, die Ausfuhr, die Herstellung, die Aufbewahrung, d.h. die Lagerung unter den notwendigen Voraussetzungen, die Etikettierung, den Transport, den Besitz, den Verkauf und das Zum-Kauf-Anbieten, die Abgabe oder den Erwerb, gegen Entgelt oder kostenlos, der Giftstoffe, der Schlaf- und Betäubungsmittel, der Desinfektions- und antiseptischen Mittel sowie den Anbau von Pflanzen, aus denen diese Stoffe gewonnen werden können, zu regeln und zu beaufsichtigen.

[...] ”

Es ist dieser Artikel, der Verhaltensweisen definiert, die unter Strafe gestellt werden können. Er präzisiert außerdem die Zielsetzung der Strafpolitik, indem er diesbezüglich die Aufrechterhaltung der “ öffentlichen Gesundheit ” als wesentlichen Grundsatz voranstellt.

Des weiteren bestimmt das Gesetz selbst in seinem Artikel *2bis* § 1, daß die Übertretung der kraft des Gesetzes angenommenen königlichen Erlasse geahndet wird “mit Gefängnisstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren und mit einer Geldbuße von tausend bis hunderttausend Franken oder mit nur einer dieser Strafen”.

Schließlich stellt die o.a. Gesetzesbestimmung die zusätzliche Bedingung, daß die durchzuführende Strafpolitik sich nur auf “Stoffe, die zur Abhängigkeit führen können”, bezieht.

B.5. Nun, da im Gesetz die von ihm angestrebte Zielsetzung, die Verhaltensweisen, die Art der Stoffe, die es im Auge hat, und die anzuwendenden Strafen präzisiert worden sind, sind die wesentlichen Elemente der Strafandrohung durch das Gesetz festgelegt, und es ist somit dem in Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung enthaltenen Legalitätsprinzip entsprochen worden.

Da Artikel *2bis* § 1 des Gesetzes vom 24. Februar 1921 keiner einzigen Kategorie von Bürgern die Garantie von Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung vorenthält, verstößt er nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dieser Bestimmung.

B.6. Die präjudiziellen Fragen haben im wesentlichen einen zweifachen Gegenstand.

Einerseits (erste drei Teile der Frage) beziehen sie sich auf die Vereinbarkeit von Artikel *2bis* § 1 des Gesetzes vom 24. Februar 1921 mit dem Gleichheitsgrundsatz, insofern er die unterschiedlichen Verhaltensweisen im Sinne des Gesetzes und des Erlasses auf undifferenzierte Weise bestraft, ohne je nach dem Fall zu unterscheiden, ob der Angeschuldigte sie für den Eigengebrauch oder mit Verkaufsabsicht anwendet, insofern er Cannabis nicht von den anderen in Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 31. Dezember 1930 genannten Stoffen unterscheidet, und insofern er Cannabis unter Strafe stellt, ohne dies hinsichtlich anderer schädlicher oder Abhängigkeit verursachender Stoffe zu tun.

Andererseits (letzter Teil) beziehen sich die präjudiziellen Fragen auf die Vereinbarkeit derselben Bestimmung mit dem Gleichheitsgrundsatz, insofern sie eine differenzierte Strafverfolgungspolitik ermöglicht.

B.7. Hinsichtlich des ersten dieser zwei Gegenstände stellt der Hof fest, daß die in der präjudiziellen Frage angeführten Unterschiede sich auf die durch den König getroffenen Entscheidungen beziehen. Wenn dies zu mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung im Widerspruch stehenden Diskriminierungen führen würde, so könnte der Hof diese Diskriminierungen nicht mißbilligen, da diese Beurteilungszuständigkeit entweder dem Staatsrat oder anderen Rechtsprechungsorganen obliegt.

B.8. Hinsichtlich des zweiten Gegenstands stellt der Hof fest, daß die möglicherweise differenzierte Beschaffenheit der Strafverfolgung nicht auf den vorgenannten Artikel *2bis* § 1 und auf die in dieser Bestimmung genannten Strafen zurückzuführen ist, sondern auf die diesbezüglich durch die Staatsanwaltschaft durchgeführte Strafpolitik. Wenn es solche Unterschiede gibt, ist der Hof nicht dafür zuständig, sie zu beurteilen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Artikel 2*bis* § 1 des Gesetzes vom 24. Februar 1921 über den Handel mit Giftstoffen, Schlaf- und Betäubungsmitteln, Desinfektionsmitteln und Antiseptika verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Im übrigen fallen die präjudiziellen Fragen nicht in die Zuständigkeit des Hofes.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 18. November 1998.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior